



Satzung

Motorsportclub 1949 Fürstenfeldbruck im ADAC

(Ortsclub des ADAC)

**Geprüft von
Allgemeinen Deutschen
Automobil – Club
Gau Südbayern e. V**

2009

ADAC Südbayern e.V.





INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe des Vereins

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Rechnungsprüfer

D. Schlussbestimmungen

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Vermögensverwendung
- § 17 Versicherung
- § 18 Datenverarbeitung und –nutzung
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Inkrafttreten der Satzung



A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16.8.1949 in Fürstenfeldbruck gegründete Verein führt den Namen

Motorsportclub 1949 Fürstenfeldbruck im ADAC

Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der VR-Nr. 40065 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

2. Er bildet als Ortsclub des ADAC Südbayern eine Vereinigung von wenigstens 7 ADAC-Mitgliedern.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs Südbayern und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen.
3. Er setzt sich besonders für die Unfallverhütung ein und verwirklicht dies u. a. durch:
 - a) organisieren und durchführen von Sicherheitstrainingskursen für motorisierte Verkehrsteilnehmer (insbes. Motorradfahrer)
 - b) Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern
 - c) Geschicklichkeitsturniere und vergleichbare Veranstaltungen für Auto- und Motorradfahrer zur Hebung der Verkehrssicherheit
 - d) touristische und sportliche Clubausfahrten



4. Bei der Ausübung des Sports und der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
5. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues/Regionalclubs Südbayern und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Kinder und Jugendliche (Minderjährige) können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe dafür nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.



3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Vereinssatzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen und das Vereinsinventar nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben volles Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben aber das Recht, in der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Alle Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen getroffenen Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
7. Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der Jugendmitglieder und der Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Zahlungsweise und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
2. Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen.



§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b) der Ausschluss im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Ziffer 2 c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

C. Organe des Vereins

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder E-Mail mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Gau/Regionalclub-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgend Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern. Diese müssen Mitglieder des ADAC sein.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen bzw. -neufassung
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins



3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann nur mit einstimmiger Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Satzungsänderung bzw. – Satzungsneufassung gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Ortsclubs, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
 - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder
 - b) bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder stellv. Vorsitzenden aus dem Amt (dann innerhalb von 4 Wochen)
 - c) bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandschaft (dann innerhalb von 4 Wochen)
 - d) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.



§ 12

Der Vorstand

1. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende/in
- c) der / die Schatzmeister/in
- d) der / die Sport- und Jugendleiter/in
- e) der / die Schriftführer/in
- f) der / die Verkehrsreferent/in
- g) der / die Tourenleiter/in
- h) der / die 1. Beisitzer/in
- i) der / die 2. Beisitzer/in

Die Positionen a bis e müssen besetzt sein; alle anderen können besetzt sein.

- 2.** Die Vorstandschaft soll sich aus mind. fünf, höchstens aus neun Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsämter soll möglichst eine ungerade sein.
- 3.** Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis i) sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- 4.** Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.** Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- 6.** Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- 7.** Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist – mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters – zulässig.
- 8.** Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.



9. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, bei zwingenden privaten oder beruflichen Gründen vorzeitig aus der Vorstandschaft auszusteigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Dieser erhält dann volles Rede- und Stimmrecht.
10. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen des Ortsclub in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub-Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.



§ 16

Vermögensverwendung

Was nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten an Vermögen übrig bleibt, darf nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Dieses verbleibende Vermögen fällt an die gemeinnützige ADAC-Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17

Versicherung

1. Für den Fall einer Veranstaltung schließt der Verein für seine Funktionäre eine Vereinshaftpflicht und Unfallversicherung ab.
2. Als Funktionär gelten Vorstandsmitglieder, sonstige Vereinsmitglieder sowie Privatpersonen, die bei einer Vereinsveranstaltung offiziell im Einsatz sind.

§ 18

Datenverarbeitung und –nutzung

1. Zum Zwecke der Vereinsverwaltung werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Die Mitglieder sind hiervon vorher zu unterrichten bzw. werden bei Neu-Mitgliedern auf dem Aufnahmeantrag darauf hingewiesen.
2. Die Daten werden von max. 3 Vorstandsmitgliedern verarbeitet, eingegeben und gepflegt. Sie sind dabei dem 1. Vorsitzenden gegenüber besonders zur Gewissenhaftigkeit verpflichtet.
3. Die erhobenen Daten dürfen nur für vereinseigene Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen erfolgen.
4. Daten von Mitgliedern, die aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, sind aus dem Datenbestand des Vereins zu löschen.



5. Die Vereinsmitglieder haben jederzeit Anspruch darauf zu erfahren, welche Daten und zu welchem Zweck sie gespeichert wurden.
6. Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung und –nutzung die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist 82256 Fürstenfeldbruck

§ 20

Inkrafttreten

Mit der Eintragung der vorstehenden Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erlöschen alle früheren Satzungen.

die geschäftsführenden Vorstände:

1. Vorsitzender: gez. Horst HEINA, 82256 Fürstenfeldbruck

2. Vorsitzender: gez. Oskar MERL, 82256 Fürstenfeldbruck

